

Allgemeine Geschäftsbedingungen Einkauf (AEB) Version 3.0, Stand 01.06.2023

Activoris Medizintechnik GmbH
 Activoris Food Packaging GmbH

Wohraer Str. 37
 35285 Gemünden (Wohra)

Eine aktuelle Version dieser Einkaufsbedingungen finden Sie unter:
www.activoris.com/rechtliches

1 Anwendbarkeit

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) finden Anwendung auf den Erwerb von Waren („Lieferungen“) oder Werk-/ Dienstleistungen („Leistungen“) durch Activoris von einem Lieferanten („Lieferant“) und sind Bestandteil der diesen Erwerb betreffenden Lieferungen, Dienstleistungen und Vereinbarungen.
- 1.2 Anderslautende Bedingungen - soweit sie nicht schriftlich vereinbart werden - gelten nicht. Zwischen Activoris und dem Lieferanten von diesen AEB vereinbarte Abweichungen gehen diesen AEB vor. Diese AEB gelten auch dann, wenn Activoris in Kenntnis aber ohne ausdrückliche Bestätigung abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen oder Leistungen annimmt.

2 Angebote

- 2.1 Der Lieferant ist an sein Angebot für einen Zeitraum von 3 Monaten ab Eingang des Angebotes bei Activoris gebunden. Ein Angebot des Lieferanten ist für jedes mit Activoris i.S.v. § 271 HGB verbundene Unternehmen gültig.
- 2.2 Ein Angebot des Lieferanten muss von Activoris schriftlich oder in Textform angenommen werden. Der Lieferant soll die Annahme innerhalb von zwei Werktagen schriftlich bestätigen. Bestätigt der Lieferant eine Annahme nicht innerhalb von zwei Wochen, ist Activoris zur Stornierung der Annahme berechtigt.

3 Bestellung und Auftragsbestätigung

- 3.1 Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist Activoris nur gebunden, wenn sie der Abweichung schriftlich zugestimmt hat. Insbesondere ist Activoris an Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten nur insoweit gebunden, als diese mit ihren Bedingungen übereinstimmen oder sie ihnen schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.
- 3.2 Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sind nur wirksam, wenn sie von Activoris schriftlich bestätigt sind.

4 Rechtmangelfreiheit, Geistiges Eigentum

- 4.1 Die Lieferung rechtmangelfreier Produkte und Leistungen ist für Activoris vertragswesentlich. Der Lieferant verpflichtet sich deshalb, die Lieferung und Leistung auf ihre Rechtmangelfreiheit zu überprüfen und Activoris auf eventuelle entgegenstehende Schutzrechte hinzuweisen. Eine Verletzung dieser Pflichten unterliegt der regelmäßigen gesetzlichen Verjährungsfrist.
- 4.2 Der Lieferant gewährleistet, dass seine Lieferungen/Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzen. Werden Schutzrechte Dritter verletzt, ist der Lieferant durch Änderung der Lieferung/Leistung, Erwerb entsprechender Nutzungsrechte oder auf andere Weise verpflichtet, der Schutzrechtsverletzung abzuwehren. Andernfalls ist Activoris zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Lieferant stellt Activoris und seine Abnehmer von allen Ansprüchen daraus frei.
- 4.3 Bei Lieferungen und Leistungen, die individuell für Activoris gefertigt oder erbracht werden, überträgt der Lieferant Activoris alle übertragbaren Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere an Erfindungen und urheberrechtlichen Werken. Erfindungen seiner Arbeitnehmer wird der Lieferant zeitgerecht in Anspruch nehmen. Der Lieferant übergibt Activoris auf erstes Anfordern und kostenfrei zugehörige Unterlagen, Modelle und Zeichnungen. Der Lieferant erteilt Activoris an nicht übertragbaren Rechten ein kostenloses, unbeschränktes, übertragbares Nutzungsrecht.
- 4.4 Soweit rechtlich möglich, hat Activoris das Recht zur Bearbeitung der zugrunde liegenden Lieferungen und Leistungen.
- 4.5 Der Lieferant ist ohne schriftliche Einwilligung nicht berechtigt, Marken und geschäftliche Bezeichnungen der Activoris zu verwenden.
- 4.6 Der Lieferant gewährt Activoris das nicht-ausschließliche, übertragbare, weltweite und zeitlich unbegrenzte Recht, die Lieferungen und Leistungen zu nutzen, in andere Produkte zu integrieren und weltweit zu vertreiben;

5 Open-Source Software

- 5.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Activoris rechtzeitig, spätestens mit Auftragsbestätigung, darauf hinzuweisen, ob seine Lieferungen und Leistungen „Open Source Software“ enthalten. „Open Source Software“ im Sinne dieser Regelung ist Software, deren Weitergabe an Dritte grundsätzlich lizenzgebührenfrei erfolgt und die von jedem Nutzer bearbeitet werden darf und/oder Lizenznehmern bzw. Dritten in Source Code-Form offengelegt werden muss. Enthalten die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten Open Source Software, so hat der Lieferant Activoris spätestens bei Auftragsbestätigung Folgendes zu liefern:

- Source Code der verwendeten Open Source Software, soweit die anwendbaren Open Source Lizenzbedingungen die Offenlegung dieses Source Codes verlangen
- Auflistung sämtlicher verwendeter Open Source Dateien mit einem Hinweis auf die jeweils anwendbare Lizenz sowie eine Kopie des vollständigen Lizenztextes
- Schriftliche Erklärung, dass durch die bestimmungsgemäße Verwendung von Open Source Software weder die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten noch die Produkte des Bestellers einem „Copyleft Effekt“ unterliegen, wobei „Copyleft Effekt“ im Sinne dieser Regelung bedeutet, dass die Open Source Lizenzbedingungen verlangen, dass bestimmte Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sowie von diesen abgeleitete Werke nur unter den Bedingungen der Open Source Lizenzbedingungen, z.B. unter Offenlegung des Source Codes, weiterverbreitet werden dürfen. Weist der Lieferant erst nach Eingang der Bestellung darauf hin, dass seine Lieferungen und Leistungen Open Source Software enthalten, dann ist Activoris berechtigt, die Bestellung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung und Übermittlung aller im obigen Absatz aufgeführten Informationen zu widerrufen.

6 Leistungszeit, Vertragsstrafe bei Leistungsstörungen

- 6.1 Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen oder Nacherfüllungen kommt es auf den Eingang bei der von Activoris angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme an.
- 6.2 Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung bzw. Nacherfüllung ist Activoris unverzüglich zu benachrichtigen und ihre Entscheidung einzuholen.
- 6.3 Kommt der Lieferant in Verzug, so ist Activoris berechtigt, für jeden angefangenen Werktag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 %, höchstens jedoch 5 % der Gesamtvertragssumme zu berechnen. Unterbleibt bei der Annahme der Lieferungen, Leistungen oder Nacherfüllung der entsprechende Vorbehalt, kann die Vertragsstrafe dennoch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.
- 6.4 Der Lieferant ist ohne textliche Einwilligung von Activoris nicht zu Teilleistungen berechtigt. Das Lieferdatum ist das Datum des Wareneingangs bei Activoris.
- 6.5 Ein erweiterter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten, der über einen einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgeht, ist unwirksam.

7 Gefahrübergang, Versand, Erfüllungsort

- 7.1 Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der von Activoris angegebenen Empfangsstelle über.
- 7.2 Soweit nicht anders vereinbart, gehen die Versand- und Verpackungskosten zu Lasten des Lieferanten die von Activoris vorgegebene Empfangsstelle. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Lieferanten ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit Activoris keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des Lieferanten. Bei Preisstellung frei Empfänger kann Activoris ebenfalls die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Lieferanten zu tragen.
- 7.3 Kosten für Bruch- und Transportschadenversicherung erstattet Activoris nur dann, wenn dies vereinbart ist oder eine Versicherung gefordert wurde.
- 7.4 Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen beizufügen. Der Versand ist mit denselben Angaben sofort anzuzeigen.
- 7.5 Höhere Gewalt: Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen o.ä. Ereignisse, die Activoris die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, befreien Activoris für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme.

8 Eingangsprüfungen

- 8.1 Die Übernahme der Waren und Leistungen erfolgt ausschließlich unter Vorbehalt. Activoris wird in angemessener Zeit nach Eingang der Lieferungen prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen, ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Fehler vorliegen.
- 8.2 Entdeckt Activoris bei den vorgenannten Prüfungen einen Mangel, wird sie diesen dem Lieferanten anzeigen. Entdeckt Activoris später einen verdeckten Mangel, wird sie dies ebenfalls anzeigen.
- 8.3 Rügen können innerhalb eines Monats seit Lieferung oder Leistung oder, sofern die Mängel erst bei Be- oder Verarbeitung oder Ingebrauchnahme bemerkt werden, seit ihrer Feststellung erhoben werden.
- 8.4 Activoris obliegt gegenüber dem Lieferanten keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen.

9 Rechnungen

- 9.1 In Rechnungen sind die Bestellkennzeichen, Bezug zu besonderen Vereinbarungen oder Verträgen sowie die Nummern jeder einzelnen Position und ggf. Chargen oder Seriennummern anzugeben. Rechnung müssen den Anforderungen von § 14 Abs. 4 UStG (Art. 226 der Richtlinie 2006/112/EG) entsprechen. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen. Rechnungen sind im Regelfall elektronisch an invoice@activoris.com zu stellen.

10 Zahlungen

- 10.1 Zahlungen werden, wenn nicht anders vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto zur Zahlung fällig.
- 10.2 Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Soweit der Lieferant Materialteste, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn Activoris aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.
- 10.3 Tag der Zahlung ist der Tag der Zahlungsanweisung durch Activoris.
- 10.4 Sofern der Lieferant Unternehmer ist, kommt Activoris nur in Verzug, wenn er auf eine Mahnung des Lieferanten, die nach Eintritt der Fälligkeit des Kaufpreises erfolgt, nicht zahlt.
- 10.5 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.

11 Gewährleistung und Mängelhaftung

- 11.1 Die Gewährleistungsfrist ab restloser Auslieferung bzw. Inbetriebnahme. Wenn Mängel vor oder bei Gefahrübergang festgestellt werden oder während der in Ziffer 11.9 genannten Verjährungsfrist auftreten, hat der Lieferant auf seine Kosten nach Wahl von Activoris entweder die Mängel zu beseitigen oder mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. Dies gilt auch für Lieferungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt hat.
- 11.2 Ein Mangel in diesem Sinne ist auch der Nichtbeibringung von Materialzertifikaten, Datenblättern, Auditberichten oder Qualitätssertifizierungen.
- 11.3 Führt der Lieferant die Nacherfüllung nicht innerhalb einer von Activoris zu setzenden angemessenen Frist aus, ist Activoris berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten oder Minderung des Preises zu verlangen oder auf Kosten des Lieferanten Nachbesserung oder Neulieferung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. § 281 Abs. 2 und § 323 Abs. 2 BGB bleiben unberührt.
- 11.4 Nachbesserungen können ohne Fristsetzung auf Kosten des Lieferanten ausgeführt werden, wenn nach Eintritt des Verzugs geliefert wird.
- 11.5 Gleiches gilt, wenn Activoris wegen der Vermeidung eigenen Verzugs oder anderer Dringlichkeit ein besonderes Interesse an sofortiger Nacherfüllung hat und eine Aufforderung an den Lieferanten, den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, für Activoris nicht zumutbar ist.
- 11.6 Die vorbezeichneten Ansprüche verjähren nach einem Jahr seit Anzeige des Mangels, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht. Weitergehende oder andere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 11.7 Soweit der Lieferant im Rahmen seiner Mängelbeseitigungspflicht neu liefert oder nachbessert, beginnen die in Ziffer 11.9 genannten Fristen erneut zu laufen.
- 11.8 Der Lieferant trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.
- 11.9 Sachmängelansprüche verjähren in zwei Jahren, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht. Rechtsmängelansprüche verjähren in fünf Jahren, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht.
- 11.10 Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Gefahrübergang gemäß Ziffer 7.1. Bei Lieferungen an Orte, an denen Activoris Aufträge außerhalb seiner Werke oder Werkstätten ausführt, beginnt sie mit der Abnahme durch den Auftraggeber des Bestellers, spätestens ein Jahr nach dem Gefahrübergang.

12 Weitergabe von Aufträgen an Dritte

- 12.1 Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung der Activoris unzulässig und berechtigt Activoris, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen. Bei Zustimmung zur Weitergabe hat der Lieferant die Vertraulichkeit mit Dritten sicherzustellen und für die Leistungen des Dritten im Rahmen der Beauftragung durch Activoris zu haften.

13 Materialbestellungen

- 13.1 Materialbestellungen bleiben Eigentum von Activoris und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge von Activoris zulässig. Bei schuldhafter Wertminderung oder Verlust ist vom Lieferanten Ersatz zu leisten, wobei der Lieferant auch einfache Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.
- 13.2 Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für Activoris. Diese wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich Activoris und Lieferant darüber einig, dass Activoris in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Lieferant verwahrt die neue Sache unentgeltlich für Activoris mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- 13.3 Der Lieferant ist zu jedem Zeitpunkt verpflichtet, eine Bestandsauskunft zu Inventurzwecken zu erstellen und Activoris zu Verfügung zu stellen.

14 Werkzeuge, Formen, Muster, Geheimhaltung

- 14.1 Von Activoris überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und Lehren dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung von Activoris weder an Dritte weitergegeben

noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann Activoris ihre Herausgabe verlangen, wenn der Lieferant diese Pflichten verletzt.

- 14.2 Von Activoris erlangte Informationen wird der Lieferant, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind, Dritten nicht zugänglich machen. Soweit Activoris einer Weitergabe von Aufträgen an Dritte zugestimmt hat, sind diese entsprechend schriftlich der Geheimhaltung zu verpflichten.

15 Forderungsabtretung, Insolvenz

- 15.1 Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten eröffnet, so ist Activoris berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. In diesem Fall kann Activoris die für die Weiterführung der Arbeiten vorhandene Einrichtung oder bisher getätigte Lieferungen und Leistungen des Lieferanten gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.
- 15.2 Forderungsabtretung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Activoris zulässig.

16 Verhaltenskodex

- 16.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern. Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen diese Verpflichtungen, so ist Activoris unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.

17 Bestimmungen über Ausfuhrkontroll- und Außenhandelsdaten

- 17.1 Der Lieferant hat alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts („Außenwirtschaftsrecht“) zu erfüllen. Der Lieferant hat Activoris spätestens zwei Wochen nach Bestellung sowie bei Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die Activoris zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigt, insbesondere:
 - alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschließlich der Export Control Classification Number gemäß der U.S. Commerce Control List (ECCN);
 - die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS (Harmonized System) Code und
 - Ursprungsland (nichtpräferenzialer Ursprung) und, sofern von Activoris gefordert, Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zur Präferenz (bei nichteuropäischen Lieferanten).
- 17.2 Verletzt der Lieferant seine Pflichten nach Ziffer 17.1 trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden, die Activoris hieraus entstehen, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

18 Hinweis zur Datenspeicherung

- 18.1 Für unsere Dienstleistungen erfolgen die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten: Firmenname, Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Ansprechpartner
- 18.2 Eine Verwendung erfolgt nur auf Grundlage der Erstellung für Angebot, Bestellung, Auftragsbestätigung, Lieferschein, Rechnung oder Gutschrift, sowie zur Kontaktaufnahme im Rahmen der Auftragsbearbeitung oder auch zur Reklamationsabwicklung. Ihre Daten werden nicht verkauft oder zu sonstigen Werbezwecken genutzt oder weitergegeben. Diese Daten werden auf unseren internen Systemen zur Datenverarbeitung gespeichert und können nur von berechtigten Personen eingesehen werden. Wir versichern hiermit, dass die von uns durchgeführte EDV auf der Grundlage geltender Gesetze erfolgt und für das Zustandekommen des Vertragsverhältnisses notwendig ist. Darüber hinaus benötigt es für jede weitere Datenerhebung die Zustimmung des Vertragspartners.
- 18.3 Unser Vertragspartner hat das Recht, diese Einwilligung jederzeit ohne Angabe einer Begründung zu widerrufen. Weiterhin können erhobene Daten bei Bedarf korrigiert, gelöscht oder deren Erhebung eingeschränkt werden. Auf Anfrage kann unter der untenstehenden Adresse eine detaillierte Auskunft über den Umfang der von uns vorgenommenen Datenerhebung verlangt werden. Auch kann eine Datenübertragung angefordert werden, sollte der Vertragspartner eine Übertragung seiner Daten an eine dritte Stelle wünschen.
- 18.4 Beschwerden, Auskunftsanfragen und andere Anliegen sind an folgende Adresse zu richten: Activoris Medizintechnik GmbH, Wohraer Str. 37, 35285 Gemünden (Wohra), info@activoris.com
- 18.5 Hiermit versichert der Lieferant stillschweigend, der Erhebung und der Verarbeitung seiner Daten durch Activoris Medizintechnik GmbH zuzustimmen und über seine Rechte belehrt worden zu sein. Dies bedarf keiner Unterschrift.

19 Vorbehaltsklausel

- 19.1 Die Vertragserfüllung seitens Activoris steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.



20 Ergänzende Bestimmungen

20.1 Soweit die AEB keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

21 Gerichtsstand, anwendbares Recht

21.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche ist Marburg (Lahn). Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.